

Synopse der Richtlinien zur Abschiebehaft des Landes NRW

Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien - AHaftRL)	Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)
RdErl. d. Innenministeriums v. 19. Januar 2009, Az. -15-39.21.01-5-AHaftrL	Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG) vom 25.4.96 (Aktenzeichen 1B5/6.I) Zuletzt geändert durch Erlass vom 17.7.2002 (Aktenzeichen 14.INI- 4.1.1)
1. Allgemeines	
1.1 Anwendungsbereich	
Abschiebungshaft wird in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe für das Innenministerium unter der Aufsicht des Justizministeriums in Justizvollzugsanstalten vollzogen.	
Männliche Abschiebungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Büren, weibliche Abschiebungsgefangene im Hafthaus Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf untergebracht. Daneben wird in Einzelfällen, z.B. nach gescheitertem Abschiebungsversuch, Abschiebungshaft auch in anderen Justizvollzugsanstalten vollzogen.	
Diese Abschiebungshaftrichtlinien treffen allgemeine Regeln für den Vollzug von Abschiebungshaft, die materiell-rechtlich in § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und den §§ 14 Abs. 3 und 71 Abs. 8 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt sind. Verfahrensrechtliche Grundlage für Freiheitsentziehungen ist das Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG).	
Die Abschiebungshaftrichtlinien sind auch dann anzuwenden, wenn Maßnahmen auf Ersuchen einer anderen Behörde in Amtshilfe durchgeführt werden.	
1.2 Grundsätze	1 Grundsätze der Abschiebungshaft

1.2.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	1.1
<p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.</p> <p>Bei der Interessenabwägung ist zu bedenken, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt.</p> <p>Vor einem möglichen Haftantrag gegen Minderjährige, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fragen des Kindeswohls und des Schutzes der Familie umfassend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der in Art.20 Abs.3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfordert in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art.2 Abs.2 Satz 2 GG eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Dieses Verfassungsgebot zwingt dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird. Insoweit erweist sich bereits bei der ersten Beantragung von Abschiebungshaft § 57 Abs.2 Satz 4 AuslG als einfach gesetzliche Ausprägung des in diesem Sinne verstandenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Fall der Ungewissheit darüber, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist (siehe 2 BVR 347/00). Vor einem möglichen Haftantrag für Jugendliche, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende, sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu den Aspekten, die aus der Werteentscheidung in Art. 6 GG folgen, insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen.</p>
	<p>Zweck der Abschiebungshaft ist allein die Sicherung des Abschiebungsvollzugs. Weil hierdurch in das Freiheitsrecht des Ausländers (Art. 2 Abs. 2 GG) eingegriffen wird, muß die Ausländerbehörde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall prüfen, ob die Anwendung eines mildereren Mittels als das der Abschiebungshaft in Betracht kommt.</p>

<p>Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie Garantien durch Vertrauenspersonen unter den in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden. Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Minderjährigen besonders zu beachten.</p>	<p>Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere eine Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthalts sowie Garantien durch Vertrauenspersonen unter den in Ziffer 4.2.2 genannten Voraussetzungen. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muß die Ausländerbehörde diesen Grundsätzen entsprechend der Abschiebungshaftsache besondere Aufmerksamkeit widmen, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten. Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Jugendlichen (16- und 17-Jährige) besonders zu beachten.</p>
<p>1.2.2 Zweck der Abschiebungshaft</p>	<p>1.2</p>
<p>Zweck der Abschiebungshaft ist die Sicherung des Abschiebungsvollzugs. Die Abschiebungshaft hat keinen Strafcharakter; sie dient nicht dem Ziel, den Willen des Ausländers zu beugen, etwa um die Mitwirkung bei der Passersatzpapierbeschaffung zu erreichen oder der Ausländerbehörde die Arbeit zu erleichtern.</p>	<p>Die Abschiebungshaft hat keinen Strafcharakter; sie dient nicht dem Ziel, den Willen des Ausländers zu beugen, etwa um die Mitwirkung bei der Paßbeschaffung zu erreichen oder der Ausländerbehörde die Arbeit zu erleichtern.</p>
<p>Das Unterlassen notwendiger Mitwirkungshandlungen für die Ausstellung von Passersatzpapieren oder die Weigerung der Unterzeichnung einer sogenannten Freiwilligkeitserklärung sind allein kein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AufenthG.</p>	<p>Das Unterlassen notwendiger Mitwirkungspflichten für die Ausstellung von Passersatzpapieren ist für sich allein weder beim Erstantrag auf Abschiebungshaft noch beim Verlängerungsantrag ein Haftgrund nach § 57 Abs.2 Satz 1 Nr.4 und 5 AuslG. Die Weigerung der Unterzeichnung einer sogenannten Freiwilligkeitserklärung stellt keinen Verstoß gegen die der Ausländerin / dem Ausländer obliegende Mitwirkungspflicht dar (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12.2.2001)</p>
<p>1.2.3 Richtervorbehalt, Zuständigkeiten</p>	
<p>Ob, wann und wie lange der Ausländer im Rahmen dieser richterlichen Anordnung tatsächlich in Abschiebungshaft genommen wird, entscheidet die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für den Vollzug der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem</p>	<p>ob und wie lange der Ausländer im Rahmen dieser richterlichen Ermächtigung tatsächlich in Abschiebungshaft genommen wird, hat hingegen ausschließlich die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG i.V.m. §63 Abs.1 Satz 1 AuslG für den Vollzug der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde zu</p>

Ermessen.	entscheiden. Die richterliche Anordnung der Freiheitsentziehung hat für die Ausländerbehörde also keine bindende Wirkung in dem Sinne, ob, wann und in welchem zeitlichen Umfang die Haftanordnung im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer vollstreckt wird. Diese Entscheidungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde.
Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 62 Abs. 1 AufenthG hat der Richter (Amtsrichter) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abschiebungshaft zu treffen.	Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG ist dem Richter (hier dem Amtsrichter) die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung übertragen;
Wird der Haftanordnungsbeschluss nicht vollstreckt oder wird der Ausländer aus der Abschiebungshaft entlassen, so ist der Haftanordnungsbeschluss verbraucht.	Wird von einem Haftanordnungsbeschluss kein Gebrauch gemacht, wird der Beschluss also nicht vollstreckt, oder wird der Ausländer aus der Abschiebungshaft entlassen, so ist der Haftanordnungsbeschluss verbraucht (vgl. LG Wuppertal, Beschluss vom 19.12.1995, 6 T 983/95)
- Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts	
Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich nach den Vorschriften des FEVG i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und in Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 (GV. NRW. S. 349).	
Die Ausländerbehörde kann das für die Erstanordnung zuständige Amtsgericht ersuchen, gem. § 106 Abs. 2 AufenthG das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abzugeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.	
- Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde	
Gem. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag, und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Abs. 4 AufenthG (siehe Ziffer 6) zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen	

<p>verletzt oder gefährdet werden, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit weiterer Ausländerbehörden besteht oder sie in Amtshilfe tätig wird. Daraus folgt eine Zuständigkeit der für den Haftort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern nicht unabhängig von der Zuständigkeit für den Haftantrag nach Satz 1 die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde besteht bleibt diese Zuständigkeit bestehen; solange sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft befindet, also auch für Haftfolgeanträge, oder wenn nach Scheitern der Abschiebung ein neuer Antrag an das zuständige Amtsgericht auf Erlass eines Abschiebungshaftbeschlusses erforderlich ist (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.6).</p>	
<p>- Haftanträge in Amtshilfefällen</p>	
<p>In Amtshilfefällen hat die zuständige Ausländerbehörde den Haftantrag der ersuchten Behörde zu übersenden und diese zu bitten, den Antrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) können bei Haftfolgeanträgen in Amtshilfe auch die Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch genommen werden.</p>	
<p>2 Vollzug der Abschiebungshaft</p>	<p>2. Haftantrag</p>
<p>2.1 Inhalt des Haftantrages</p>	<p>2.1 Inhalt des Haftantrages</p>
<p>Jeder Haftantrag ist von der Ausländerbehörde umfassend und schlüssig zu begründen (im Einzelnen hierzu Ziffer 3). Erforderlich sind neben den personenbezogenen Daten des Ausländers folgende Angaben:</p>	<p>Jeder Haftantrag ist von der Ausländerbehörde ausführlich und schlüssig zu begründen. Hierzu zählen neben den personenbezogenen Daten des Ausländers insbesondere folgende Angaben: Darlegung der Abschiebungshaftvoraussetzungen (im einzelnen hierzu Ziffer 3)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Darlegung, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Darlegung, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind.
<ul style="list-style-type: none"> - Darlegung, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft im Sinne der Ziffer 1.2.1 nicht in Frage kommen, besonders bei Schwangeren, 	<ul style="list-style-type: none"> - Darlegung, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 3 nicht in Frage kommen bzw. bei Schwangeren,

Müttern mit Säuglingen und stillenden Frauen, die den besonderen Schutz im Sinne der Ziffer 2.2 genießen.	Müttern mit Säuglingen und stillenden Frauen, die nicht den besonderen Schutz im Sinne der Ziffer 2.2.1 genießen, erfolglos versucht worden sind.
- Darlegung, warum die Abschiebung ohne Inhaftnahme des Ausländers nicht gewährleistet ist.	- Darlegung, warum die Abschiebung ohne Inhaftnahme des Ausländers nicht gewährleistet ist.
- Voraussichtliche Dauer des Abschiebungsverfahrens und der Abschiebungshaft.	- Voraussichtliche Verfahrensdauer für die Durchführung der Abschiebung und dementsprechend
- Angabe eines nach dem Kalender-tag bestimmten Haftendes (zur Vermeidung der Gefahr unzulässiger Überschreitungen der in § 62 AufenthG vorgegebenen Zeitgrenzen für die Dauer der Abschiebungshaft.	- Dauer der Abschiebungshaft.
- Hinweis, ob ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig ist, ob das Einverständnis der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vorliegt oder wann mit dem Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens zu rechnen ist.	- Angaben dazu, ob ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig ist, ob das Einverständnis der Staatsanwaltschaft nach §64 Abs. 3 AuslG vorliegt oder wann mit dem Abschluß des Verfahrens zu rechnen ist.
- Informationen über den letzten bekannten Wohn-/Aufenthaltort.	- Angaben zum letzten bekannten Wohn—/Aufenthaltort.
- Einzelheiten des Verfahrens und der Umstände bei einer Festnahme.	- Einzelheiten des Verfahrens und der Umstände bei einer Festnahme.
- Angaben, ob für das betreffende Heimatland Abschiebungen ausgesetzt worden sind.	- Angaben, ob für das betreffende Heimatland Abschiebungen ausgesetzt worden sind.
- Hinweis, ob ein Asylfolgeantrag gestellt worden ist und die Mitteilung des BAMF nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vorliegt bzw. wann mit dessen Bescheidung zu rechnen ist.	- Angaben dazu, ob ein Folgeantrag gestellt worden ist und wann mit dessen Bescheidung zu rechnen ist.
- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung erforderlich sind.	
Sofern der Ausländerbehörde vorliegend, sind auch der Bescheid des BAMF und die Zustellungsurkunde beizufügen.	- Sofern der Ausländerbehörde vorliegt, sind auch der Bescheid des BAFL und die Zustellungsurkunde beizufügen.
Bei einem Haftverlängerungsantrag müssen zusätzlich die Maßnahmen aufgelistet werden, die während der Haftzeit getroffen worden sind, um die Abschiebung	- Bei Haftverlängerungsanträgen müssen zusätzlich die Maßnahmen aufgelistet werden, die während der Haftzeit getroffen worden sind, um die

tatsächlich zu vollziehen. Der Haftverlängerungsantrag ist dem Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich auf den Anhörungstermin vorbereiten können.	Abschiebung tatsächlich zu vollziehen; hinzu kommen Angaben zum voraussichtlichen Termin der Abschiebung. Der Haftverlängerungsantrag ist dem Ausländer so rechtzeitig mitzuteilen, daß er sich auf den Anhörungstermin vorbereiten kann.
Bei Haftverlängerungsanträgen für Ausländer unter 18 Jahren ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchstzulässigen Haftdauer von 3 Monaten (siehe Ziffer 4.2.1) voraussichtlich durchgeführt werden kann (z.B. Passersatzpapier liegt vor, Flug ist zu einem festen Termin gebucht)	- Bei Haftverlängerungsanträgen für Personen unter 18 Jahren ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchst zulässigen Haftdauer von drei Monaten (siehe Ziffer 4.2.3) voraussichtlich durchgeführt werden kann (z.B. Passersatzpapier liegt vor, Flugtermin ist gebucht).
Jeder Haftantrag nebst Anlagen ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Leiter der Abschiebungshaftanstalt zu übergeben.	- Jeder Haftantrag nebst Anlagen ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, damit auch dem Ausländer ein Exemplar ausgehändigt werden kann. Eine dritte Ausfertigung soll dem Leiter der Abschiebungshaftanstalt übergeben werden.
Bei der Vorführung beim Haftrichter ist grundsätzlich die gesamte Ausländerakte bereitzuhalten.	
2.2 Absehen von Abschiebungshaft	2.2 Absehen von Abschiebungshaft
	2.2.5
Bei Zweifeln an der Haftfähigkeit aufgrund einer körperlichen oder psychischen Erkrankung des Ausländers ist diese durch einen Arzt feststellen zu lassen.	Bei Anhaltspunkten für eine Haftunfähigkeit (körperliche oder psychische Krankheit) ist die Möglichkeit einer Inhaftnahme durch eine ärztliche Person fest stellen zu lassen.
Außer bei Straffälligkeit ist in	In den folgenden Fällen ist grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen:
- Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.	
	2.2.1
- Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Unabhängig davon ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) feststellen zu lassen.	Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Außerhalb dieser Fristen ist bei geltend gemachter oder festgestellter Schwangerschaft die Haftfähigkeit der Betroffenen in jedem Einzelfall ärztlich,

	vornehmlich durch eine Ärztin, feststellen zu lassen.
- Minderjährige, wenn <ul style="list-style-type: none"> o sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder nach bei ihren Eltern leben, oder o sie entsprechend 42 Abs. 1 SGB v in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder o ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht. 	Personen unter 18 Jahren, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder - eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt, oder - ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht
- Minderjährige unter 16 Jahren.	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
	2.2.3
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.	Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren (Kleinkinder)
Vor der Inhaftierung von Minderjährigen sind unter Beachtung des besonderen Schutzauftrages das nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Inhaftnahme zusammen mit einem Erziehungsberechtigten erfolgt.	
	2.2.4
Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.	Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.
	2.3 Vermeidung von Abschiebungshaft
	2.3.1
	Um die Anordnung von Abschiebungshaft in Fällen zu vermeiden, in denen der abgelehnte Asylbewerber von dem ablehnenden Bescheid des BAFL keine Kenntnis hatte und aufgrund dieser Unkenntnis Handlungen begeht, die Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Haftgrundes geben, soll jede Ausländerbehörde den Ausländer noch einmal mündlich oder schriftlich darauf hinweisen, daß eine Ausreisepflicht besteht, wie die Ausreise durchgeführt werden kann und welche Folgen bei einer Nichtbeachtung entstehen können. (Muster eines Schreibens ist als Anlagen Ia und 1b beigelegt) Auf die

	genannten Hinweise kann verzichtet werden bei Mehrfachidentitäten oder wenn der Ausländer bereits untergetaucht war.
	2.3.2
	Um sicherzustellen, daß der. Ausländer tatsächlich von der Abschiebungsandrohung Kenntnis hat, sind insbesondere auch die in meinem Erlaß vom 10.10.1994 — 1 C 5/ 4.7 - dargelegten Hinweise zur Zustellung von Postsendungen an Asylbewerber in kommunalen Unterkünften zu beachten. (als Anlage 2 noch einmal beigelegt)
	2.3.3
	Hat ein Ausländer, dessen Asylantrag abgelehnt worden ist, von dem ablehnenden Bescheid des BAF1 keine Kenntnis erhalten, so kommt im Falle einer fehlerhaften Zustellung Abschiebungshaft nicht in Betracht.
3 Voraussetzungen der Abschiebungshaft	3. Voraussetzungen
3.1 Vorbereitungshaft (62 Abs. 1 AufenthG)	3.1 Vorbereitungshaft
Die Vorbereitungshaft setzt neben den Anforderungen des § 62 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der Erlass einer Ausweisungsverfügung rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.	Die Vorbereitungshaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AuslG setzt voraus, - daß die Ausländerbehörden ein Ausweisungsverfahren betreiben (55 45 ff AuslG), - daß über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann, und - daß die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Neben dem Bedürfnis für die Sicherung des Abschiebungsvollzugs ist für die Vorbereitungshaft also erforderlich, daß die Durchführung der Abschiebung besonders stark gefährdet sein muß.
3.2 Sicherungshaft (62 Abs. 2 AufenthG)	3.2 Sicherungshaft
3.2.1 Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht	3.2.1 Ausreisepflicht vollziehbar
Da die Sicherungshaft die Abschiebung gem. §§ 58 ff AufenthG sichern soll, ist zunächst Voraussetzung, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist.	Da die Sicherungshaft die Abschiebung gem. § 49 ff AuslG sichern soll, ist zunächst Voraussetzung, daß die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Sofern ein Rechtsmittel eingelegt ist, hat dies auf den Abschiebungsvollzug, und damit auf die

	Abschiebungshaft, folgende Auswirkung:
Der Vollziehbarkeit stehen angesichts der aufschiebenden Wirkung entgegen:	
	3.2.1.1
- Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG,	Ist der Asylantrag als unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) abgelehnt, hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO führt nach § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG zur Aussetzung der Abschiebung bis zur gerichtlichen Entscheidung, die innerhalb einer Woche ergehen soll. Abschiebungshaft ist also bei rechtzeitiger Antragstellung (Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) in dieser Zeit unzulässig. Ein Antrag nach § 123 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung, so daß hier die Abschiebung sofern keine gegenteilige Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegt - vollzogen werden kann.
	3.2.1.2
- eine Klage bei Vorliegen des § 38 Abs. 1 AsylVfG, oder	Ist der Asylantrag als unbegründet in sonstigen Fällen abgelehnt ("einfach unbegründet"), hat eine Klage aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG. In diesen Fällen kann eine Abschiebung erst einen Monat nach Unanfechtbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vollzogen werden (§ 38 Abs.1 Satz 2 AsylVfG).
- eine Klage bei Vorliegen des § 73 AsylVfG.	
Keine aufschiebende Wirkung nach § 75 AsylVfG haben	
	3.2.1.3
- eine Klage bei Vorliegen der § 26a, 27a, 29 oder 30 AsylVfG oder	Bei Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (also ohne Asylverfahren) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG. Eine Aussetzung nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ist gern. § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht möglich; gleichwohl ergangene gerichtliche Entscheidungen sind für die Ausländerbehörden im Einzelfall verbindlich.
- eine Klage nach § 75 Satz 2 AsylVfG.	
	3.2.1.4

<p>In Fällen des § 14 Abs. 3 AsylVfG steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Näheres wird in § 14 Abs. 3 AsylVfG geregelt.</p>	<p>Befindet sich die Ausländerin / der Ausländer in Untersuchungshaft, Strafhaft, Vorbereitungshaft oder Sicherungshaft (bei Vorliegen des Haftgrundes nach § 57 Abs.2 Satz1 Nr.1 AuslG nur, wenn sie/er sich nach der unerlaubten Einreise länger als ein Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat) steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet erst mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (14 Abs.4 AsylVfG)</p>
<p>Die Wirkungen eines Asylfolgeantrages nach § 71 Abs. 1 AsylVfG regeln § 71 Abs. 5, 6 und 8 AsylVfG.</p>	<p>3.2.1.5</p> <p>Bei einem Asylfolgeantrag innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung oder -androhung, §71 Abs. 5 AsylVfG, kann die Abschiebung erst nach der Mitteilung des BAF1, daß kein weiteres Verfahren durchgeführt wird, vollzogen werden. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen die Ausländerbehörde festgestellt hat, daß der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig ist, § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylfG, oder die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat vorgesehen ist.</p> <p>Nach § 71 Abs. 8 AsylVfG steht ein Asylfolgeantrag der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Hier liegt eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß nur vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Abschiebungshaft zu nehmen sind. Entscheidet das BAFI aufgrund des Antrags, daß ein Folgeverfahren durchgeführt wird, ist die Beantragung von Abschiebungshaft unzulässig; eine bereits bestehende Haft ist zu beenden.</p>
<p>3.2.2 Vorliegen eines Haftgrundes</p>	<p>3.2.3 Vorliegen eines Haftgrundes</p>
<p>Zwingende Haftgründe sind:</p>	
	<p>Der Haftrichter muß hier nicht die</p>

	<p>Rechtmäßigkeit der Abschiebung prüfen, sondern nur, ob sich die Ausländerbehörde auf eine formell (noch) rechtswirksame Verfügung stützt (vgl. BayObLG, Beschl.v. 2.9.1993, in: NWZ 1994, 621), und ob einer oder mehrere der nachfolgenden Haftgründe vorliegen.</p>
<p>3.2.2.1 Unerlaubte Einreise (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)</p>	<p>3.2.3.1 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 AusiG:</p>
	<p>Der Ausländer ist auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig.</p> <p>Von der Beantragung einer Sicherungshaft kann hier aber ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will (57 Abs. 2 5. 3 AuslG) . Die Glaubhaftmachung liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist. Sofern der Ausländer eine Wohnanschrift im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde angibt, ist das Einvernehmen zwischen den Ausländerbehörden erforderlich.</p> <p>Der Ausländer muß weiterhin über ein gültiges Heimreisedokument und Eigenmittel/gültiges Flugticket für die Rückreise verfügen und seine Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Sofern ein gültiges Heimreisedokument nicht vorliegt, muß der Ausländer bei der Paßbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken. Sofern Eigenmittel nicht vorhanden sind, kann der Ausländer diese auch ersatzweise aus dem REAG/GARP Programm der International Organisation for Migration (IOM) erhalten oder eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorlegen. In diesen Fällen erhält der Ausländer für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung.</p> <p>In den Fällen der Nr. 1 soll auch grundsätzlich von einer Inhaftnahme abgesehen werden, wenn der Ausländer</p>

	glaubhaft macht, daß er keine Gelegenheit hatte, erstmals einen Asylantrag zu stellen.
3.2.2.2 Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a AufenthG)	
3.2.2.3 Ablauf der Ausreisefrist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)	3.2.3.2 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 AuslG
	<p>Die Ausreisefrist ist abgelaufen und der Ausländer hat seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.</p> <p>Der Ausländer ist also seiner Meldeverpflichtung gegenüber der Ausländerbehörde nicht nachgekommen, so daß der Verdacht vorliegen kann, er habe sich der Abschiebung entziehen wollen. Regelungsinhalt der Nr. 2 ist nicht, eine Verletzung der Meldepflicht zu ahnden, sondern wegen des Verdachts des Untertauchens die Abschiebung zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Beschluß vom 13.7.1994 — 2 BvL 12/93 und 45/93 — ausgeführt, daß ein — mit dem deutschen Behördenaufbau in der Regel nicht vertrauter Ausländer nicht allein deswegen in Abschiebungshaft genommen werden soll, weil er seinen Aufenthaltsortswechsel zwar der zuständigen Meldebehörde, nicht aber der Ausländerbehörde angezeigt hat. Allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erscheint nicht ausreichend für die Anordnung der Sicherungshaft. Hinzu kommen muß der Verdacht, daß der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.</p> <p>Ein Haftgrund nach Nr. 2 (also ein "Verdacht"), liegt beispielsweise in folgenden Fällen nicht vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausländer meldet sich nach Ablauf der Ausreisefrist bei der Ausländerbehörde und macht glaubhaft, die Ausreiseverfügung sei ihm nicht

	<p>bekannt gewesen (z.B. bei Ersatzzustellung nach § 3 Abs. 3 VwZG iVm § 181 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO oder bei Zustellung durch Niederlegung nach § 3 Abs. 3 VwZG iVm § 182 ZPO); um diese Fälle von vornherein zu vermeiden, ist wie unter Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 dargelegt zu verfahren.</p> <p>2. Der Ausländer meldet sich nach Ablauf der Ausreisefrist bei der Ausländerbehörde und trägt nachvollziehbare Gründe für ein Unterlassen der Meldepflicht vor und kündigt gleichzeitig unter Vorlage gültiger Heimreisedokumente eine kurzfristige Ausreise an; falls Dokumente nicht vorliegen, genügt hier auch die Mitwirkung bei der Paßbeschaffung entsprechend Ziffer 3.2.3.1.</p>
<p>Der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG greift nur nach schriftlicher Belehrung des Ausländers über die Mitteilungsverpflichtung gem. § 50 Abs. 5 AufenthG (vorherige Anzeige eines Wohnungswechsels oder des Verlassens des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage) sowie über die Folgen eines Verstoßes. Diese Belehrung soll zu Beginn der Asylantragstellung von der für das Erstverfahren zuständigen Zentralen Ausländerbehörde vorgenommen werden.</p>	
<p>Regelungsinhalt ist nicht, eine Verletzung der Meldepflicht zu ahnden, sondern wegen des Verdachts des Untertauchens die Abschiebung zu sichern. Die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist für sich allein noch nicht ausreichend für die Anordnung der Sicherungshaft. Hinzu kommen muss der Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.</p>	
<p>3.2.2.4 Nichtantreffen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)</p>	<p>3.2.3.3 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 AusiG</p>
	<p>Der Ausländer wurde aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an</p>

	dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen.
Das Nichterscheinen muss Anlass für die begründete Annahme sein, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug missachten.	Regelungsinhalt ist hier nicht, der Ausländerbehörde künftig die Arbeit zu erleichtern, indem der Ausländer durch die Inhaftnahme besser erreichbar sein wird. Vielmehr muß das Nichterscheinen Anlaß sein für eine begründete Annahme, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug mißachten.
3.2.2.5 Entziehen in sonstiger Weise (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)	3.2.3.4 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 AuslG
Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen, wenn er z.B. „untergetaucht“ ist oder sich im Rahmen der Vollstreckung gegen die Abschiebung gewehrt und hierdurch die Abschiebung vereitelt hat.	Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen, ist also "untergetaucht".
3.2.2.6 Verdacht der Entziehung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG)	3.2.3.5 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr.5 AuslG
Die Verweigerung einer freiwilligen Ausreise allein rechtfertigt noch nicht die Annahme, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen. Es müssen weitere, verdachtsbegründende Tatsachen hinzukommen, die im Abschiebungshaftantrag aufzuführen sind. So muss sich etwa aus Erklärungen oder dem Verhaften des Ausländers oder aus sonstigen konkreten Umständen (z.B. Mehrfachantragsteller, bereits früheres Entziehen der Abschiebung) ergeben, dass eine Abschiebung in einer Weise behindert werden wird, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann. Es muss der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann.	Wenn der begründete Verdacht besteht, der Ausländer werde sich der Abschiebung entziehen. Hier gilt grundsätzlich, daß die Verweigerung einer freiwilligen Ausreise allein noch nicht die Annahme rechtfertigt, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen. Es müssen weitere, verdachtsbegründende Tatsachen hinzukommen, die im übrigen im Abschiebungshaftantrag sämtlich aufzuführen sind. So muss sich etwa aus Erklärungen oder dem Verhalten der Ausländerin / des Ausländers oder aus sonstigen konkreten Umständen (z.B. Mehrfachantragsteller/in, bereits frühere Entziehung von der Abschiebung, bereits frühere Vereitelung der Abschiebung durch gewaltbereites Verhalten) ergeben, dass sie/er ihre/seine Abschiebung ohne Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.6.1997).
3.2.3 Zweiwochenhaft (§ 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	3.3. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG

	Für die Dauer von längstens zwei Wochen kann ein Ausländer in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, der Ausländer die Nichtaugreise während des Laufs der Ausreisefrist zu vertreten hat und feststeht, daß die Abschiebung - in dieser Zeit durchgeführt werden kann.
	Die Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG setzt, ebenso wie bei Satz 1 (vgl. Ziffer 3.2), voraus, daß die Ausreisepflicht vollziehbar ist.
Für die Zweiwochenhaft gem. § 62 Abs. 2 5. 2 AufenthG muss kein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 AufenthG vorliegen. Dafür müssen aber auch die tatsächlichen Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Haftantrages vorliegen, insbesondere gültige Heimreisedokumente und der Flugtermin.	Ein Haftgrund nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AuslG muß hingegen nicht vorliegen. Dafür müssen aber neben den rechtlichen auch sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Haftantrages vorliegen, insbesondere gültige Heimreisedokumente und der Flugtermin.
Scheitert die Abschiebung innerhalb von zwei Wochen, ist der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verbraucht, da dann die Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.	Auch darf die gesamte Haftdauer zwei Wochen nicht überschreiten.
Scheitert die Abschiebung am Widerstand des Ausländers, liegt i. d. R. der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vor. Die zuständige Ausländerbehörde muss unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht einen Haftbeschluss beantragen, der sich auf diese Vorschrift stützt.	
3.2.4 Verzicht auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	
Glaubhaftmachung gem. § 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist.	
Der Ausländer muss über ein gültiges Heimreisedokument und ausreichende Eigenmittel bzw. ein gültiges Flugticket für die Rückreise verfügen und die Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Sofern ein gültiges Heimreisedokument noch nicht	

vorliegt, muss der Ausländer bei der Passersatzpapierbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken.	
Sofern Eigenmittel nicht vorhanden sind, können die Heimreisekosten aus dem REAG / GARP-Programm der International Organisation for Migration (IOM) beglichen werden. Auch eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten kommt in Betracht.	
In diesen Fällen erhält der Ausländer für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung.	
Von einer Inhaftnahme soll grundsätzlich abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass keine Gelegenheit bestand, erstmals einen Asylantrag zu stellen.	
3.2.5 Abschiebungshindernisse (§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG)	
3.2.5.1 Dreimonatsfrist	3.2.2 Abschiebung innerhalb von 3 Monaten möglich
Die Anordnung der Sicherungshaft setzt voraus, dass die Maßnahme in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der alsbaldigen Abschiebung steht. Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Sicherungshaft daher unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Die Zulässigkeit der Haft setzt nicht den Nachweis der Durchführbarkeit der Abschiebung in den nächsten 3 Monaten voraus.	In § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG ist eine weitere, negative Voraussetzung niedergelegt: Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann und der Ausländer das Abschiebungshindernis oder die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
	3.2.2.1
	Ein Ausländer hat ein Abschiebungshindernis nur dann zu vertreten, wenn dessen Beseitigung von seinem Willen abhängt (vgl. OLG Frankfurt/M, Beschl.v. 11.5.1994, NVwZ 1994, 827). Beispiele: Nicht zu vertreten hat der Ausländer eine Verzögerung, wenn die Behörden seines Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten trotz seiner

	<p>Mitwirkung — aus welchen Gründen auch immer — nur schleppend oder gar nicht betreiben.</p> <p>Sofern der Ausländer ohne Paß und/oder unter Zuhilfenahme von Schleusern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, so ist allein der Hinweis, der Ausländer habe die Ursache für das Abschiebungshindernis gesetzt, kein ausreichender Grund für die Inhaftierung. Sofern der Ausländer erst während der Haft bei der Paßbeschaffung mit wirkt, ist für die Frage, ob die Haft über drei Monate hinaus angeordnet werden kann, entscheidend, ob der Ausländer alle Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Paßbeschaffung erfüllt, und alles unterläßt, was seine Abschiebung verhindert (z.B. Gewaltbereitschaft am Flughafen)</p>
3.2.5.2 Vertreten müssen	
Der Ausländer hat ein Abschiebungshindernis gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur dann zu vertreten, wenn dessen Beseitigung von seinem eigenem Willen abhängt.	
Zu vertreten ist die Verzögerung bei der Passersatzbeschaffung bereits durch die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Pass und/oder unter Zuhilfenahme von Schleusern.	
Nicht zu vertreten ist eine Verzögerung, wenn die Behörden des Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten trotz der Mitwirkung nur schleppend oder gar nicht betreiben.	
Sofern die Mitwirkung bei der Passersatzpapierbeschaffung erst während der Haft erfolgt, ist für die Frage, ob die Haft über drei Monate hinaus angeordnet werden kann, entscheidend, ob der Ausländer alle Mitwirkungspflichten erfüllt.	
3.2.5.3 Abschiebungsstopp	3.2.2.2
Abschiebungshaft kann grundsätzlich auch während eines Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 und 3 AufenthG zulässig sein. Voraussetzung ist aber, dass die Haftgründe	Abschiebungshaft kann grundsätzlich auch während eines Abschiebestopps nach § 54 AusG zulässig sein. Der Ausländer ist nach wie vor ausreisepflichtig (mit der Duldung

noch bestehen und die Haft über den Zeitraum des Abschiebungsstopps hinaus noch verhältnismäßig ist, also die 3-Monatsfrist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht entgegensteht. Eine Prüfung hat unverzüglich zu erfolgen.	besteht die Ausreiseverpflichtung fort, § 56 Abs. 1 AuslG) . Voraussetzung ist aber, daß die Haftgründe in dem jeweiligen Einzelfall noch bestehen und die Haft über den Zeitraum des Abschiebestopps hinaus noch verhältnismäßig ist, also die 3-Monatsfrist des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht entgegensteht. Zeitpunkt der Prüfung ist der 1. Tag des Abschiebestopps.
	3.2.2.3
	Grundsätzlich unzulässig ist die Abschiebungshaft, wenn ein Abschiebestopp von mehr als 3 Monaten ergeht, weil jetzt im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG feststeht, daß eine Abschiebung unter keinen Umständen innerhalb der nächsten 3 Monaten durchgeführt werden kann.“
3.2.5.4 Heimreisedokumente	
Vor Beantragung von Abschiebungshaft ist eine Auskunft der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde einzuholen, ob die Beschaffung eines Heimreisedokumentes innerhalb von drei Monaten ausgeschlossen ist.	
3.2.5.5 Menschenhandel	
In Fällen, in denen nach § 50 Abs. 2a AufenthG einem Ausländer eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen zu gewähren ist, ist in dieser Frist von der Beantragung der Sicherungshaft abzusehen.	
3.2.6 Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG)	
Eine Abschiebung ist gescheitert, wenn sie in absehbarer Zeit objektiv nicht möglich ist.	
Hat der Ausländer die Gründe nach § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG nicht zu vertreten, bedarf es zur Fortsetzung der Abschiebungshaft auf Antrag der zuständigen Behörde eines erneuten richterlichen Beschlusses durch das zuständige Amtsgericht (Zur Zweiwochenhaft siehe Ziffer 3.2.3).	
	3.2.2.4
	In Fällen, in denen nach Ziffer 2 des RdErl. des IM vom 11.4.1994 — 1 C 2/43.33 —,

	MB1.NW. 1994 S. 624, einer Ausländerin eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen zu gewähren ist, ist in dieser Zeit von der Beantragung der Sicherungshaft abzusehen.
4. Haftdauer (§ 62 Abs. 3 AufenthG)	4. Rechtsfolgen
Für die Dauer der Haft ist grundsätzlich nicht das bisherige Verhalten des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend, sondern die Frage, welchen Zeitraum die Ausländerbehörde für die Durchführung der Abschiebung benötigt.	Für die anzuordnende Dauer der Haft ist grundsätzlich nicht das bisherige Verhalten des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend, sondern welchen Zeitraum die Ausländerbehörde für die Durchführung der Abschiebung benötigt (OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 11.05.1994, in: NVwZ 1994, 827)
	4.1 Haftdauer bis zu 3 Monaten
Entgegen § 62 Abs. 3 AufenthG ist die Sicherungshaft nach ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst nur für drei Monate, bei Minderjährigen nur für sechs Wochen zu beantragen.	Die Sicherungshaft nach § 57 AuslG darf zunächst nur für höchstens 3 Monate beantragt werden, bei Personen unter 18 Jahren nur für sechs Wochen beantragt werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er auch in § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG niedergelegt ist (vgl. auch OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 10.1.1994 in: NVwZ Beilage 3/1994, 5. 24)
4.1 Vorzeitige Beendigung der Haft	
Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auch anlassunabhängig zu prüfen, ob einer der Haftgründe gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, auf die sich der Abschiebungshaftbeschluss stützt, für die Fortsetzung der Abschiebungshaft noch vorliegt. Sollte kein Haftgrund (mehr) vorliegen, ist unverzüglich die Entlassung des Ausländers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen.	Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, regelmäßig und insbesondere bei Bekanntwerden neuer Tatsachen unabhängig von Haftverlängerungsanträgen stets zu prüfen, ob einer der Haftgründe gem. § 57 Abs.2 Satz 1 AuslG, auf die sich der Abschiebungshaftbeschluss stützt, für die Fortsetzung der Abschiebungshaft noch vorliegt. Sollte ein solcher Haftgrund nicht mehr vorliegen und auch kein anderer Haftgrund bestehen, aufgrund dessen ein neuer Abschiebungshaftbeschluss des zuständigen Amtsgerichts erwirkt werden muss, ist unverzüglich die Entlassung der Ausländerin / des Ausländers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen.
	4.2.1
	Liegen die Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG vor, ist das Ermessen auf Null

	<p>reduziert und der Ausländer ist aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Bei längerer Dauer der Sicherungshaft prüft die Ausländerbehörde in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Sicherungshaft noch erforderlich und gerechtfertigt ist. Steht fest, daß die Abschiebung nicht möglich sein wird, oder treten Umstände ein die einer Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegenstehen (Klammerzusatz entfällt) ist die Sicherungshaft unverzüglich, also noch vor Ablauf der richterlich festgesetzten Haftdauer, zu beenden.</p>
	4.2.2
<p>Steht nicht fest, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate unmöglich ist oder hat der Ausländer die Verzögerungen nicht zu vertreten, kommt eine Aufhebung der Abschiebungshaft in Betracht, wenn</p>	<p>Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht vor, weil eben nicht feststeht, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate unmöglich ist, der Ausländer aber evtl. Verzögerungen nicht zu vertreten hat, kommt eine Aufhebung der Abschiebungshaft in Betracht, wenn</p>
<p>- sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungsgefangenen und der Ausländerbehörde genießt (z.B. Seelsorger, ein im Rahmen der psychosozialen Betreuung Tätiger oder ein in der Abschiebungshaftanstalt bekannter ehrenamtlicher Betreuer), um die Belange der Betroffenen außerhalb der Haft kümmern will, und</p>	<p>- sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungshäftlings und der Ausländerbehörde genießt (z.B. Seelsorger, ein im Rahmen der psychosozialen Betreuung tätiger oder ein in der Abschiebungshaftanstalt bekannter ehrenamtlicher Betreuer) um die Belange des Ausländers außerhalb der Haft kümmern will, und</p>
<p>- eine Wohnung (auch z.B. Gemeinschaftsunterkunft) im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde jederzeit erreichbar ist; und</p>	<p>- eine Wohnung (auch z.B. Gemeinschaftsunterkunft) im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde jederzeit erreichbar ist; bei einer Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde gilt das unter Ziffer 3.2.3.1 gesagte, und</p>
<p>- der Ausländer glaubhaft macht, sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen zu melden.</p>	<p>- der Ausländer versichert, daß er sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen melden wird.</p>
<p>Zuständig für die aus der Haft Entlassenen ist die Ausländerbehörde der</p>	<p>Zuständig für die Ausländer, die aus den in dieser Ziffer genannten Fällen aus der Haft</p>

Zuweisungsgemeinde bzw. der Erstantragsgemeinde; bei illegal Eingereisten, die keinen Asylantrag gestellt haben, ist dies die aktenführende Ausländerbehörde, ansonsten die Ausländerbehörde, die den Haftantrag gestellt hat.	entlassen worden sind, ist die Ausländerbehörde der Zuweisungsgemeinde bzw. der Erstantragsgemeinde; bei illegal eingereisten Ausländern, die keinen Asylantrag gestellt haben, ist zuständig die aktenführende Ausländerbehörde, ansonsten die Ausländerbehörde, die den Haftantrag gestellt hat.
Für die Dauer des Aufenthalts erhält der Ausländer eine Grenzübertrittsbescheinigung.	Für die Dauer des Aufenthalts in diesen Fällen erhält der Ausländer eine Grenzübertrittsbescheinigung.
4.2 Haftverlängerung	4.2 Verlängerung bis zu 6 Monaten
Die Ausländerbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe Ziff. 4.1) zu prüfen, ob eine Verlängerung der Haftdauer auf bis zu 6 Monate erforderlich ist. Außer bei Minderjährigen (siehe Ziff. 4.2.1) kann die Haft im Falle des § 62 Abs. 3 S. 2 um höchstens zwölf auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängert werden (siehe Ziff. 4.2.2).	Die Haftdauer kann nach § 57 Abs. 3 Satz AuslG bis zu insgesamt 6 Monaten verlängert werden. Da hier die Haftverlängerung im Ermessen der Ausländerbehörde steht, ist unter bestimmten Voraussetzungen von einer Verlängerung abzusehen:
4.2.1 Minderjährige	4.2.3
Entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 1.2.1 wird eine Haftverlängerung für Ausländer unter 18 Jahren über drei Monate hinaus nicht beantragt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.	Entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 1.1 wird eine Haftverlängerung für Personen unter 18 Jahren über drei Monate hinaus nicht beantragt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.
4.2.2 Verlängerung bis zu 18 Monaten (§ 62 Abs. 3 Satz 2)	4.3 Verlängerung bis zu 18 Monaten
	Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG ist eine weitere Verlängerung der Haftdauer um höchstens 12 Monate (bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten) nur zulässig, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert.
	4.3.1
- Die eigene Abschiebung i.S.d. § 62 Abs. 3 Satz 2 verhindert, wer durch das eigene gesamte Verhalten zeigt, dass bewusst Umstände geschaffen werden, die seine Abschiebung hinauszögern oder unmöglich machen (z.B. Unterlassung zumutbarer Mitwirkungshandlungen; Verstoß gegen	Seine Abschiebung verhindert derjenige, der durch sein gesamtes Verhalten zeigt, daß er bewußt die abschiebungsverzögernden Umstände schafft. Dazu gehört aktives Verhalten wie z.B. die Weigerung der Unterschriftsleistung unter die Paßersatzanträge oder die Weigerung, sich

die Passvorlagepflicht nach § 48 Abs. 1; Weigerung, sich der Auslandsvertretung des Heimatstaates oder eines Drittstaates vorzustellen; Widerstandshandlungen die die Abschiebung erschweren oder unmöglich machen).	einem Vertreter der eigenen Auslandsvertretung vorzustellen in den Fällen, in denen ohne die Unterschrift oder Vorstellung die Auslandsvertretung des Heimatlandes die Paßausstellung ablehnt; weiterhin z.B. offensichtliche Falschangaben zur Identität oder wenn der Ausländer durch sein gewaltbereites Verhalten am Flughafen die Abschiebung unmöglich macht.
	Das Tatbestandsmerkmal "Verhindern der Abschiebung" liegt nicht vor, wenn die Ausländerin / der Ausländer allen ihren/seinen Mitwirkungspflichten, die für den Vollzug der Abschiebung erforderlich sind (insbesondere Angabe der richtigen Staatsangehörigkeit und Identität sowie Ausfüllen und Unterschreiben der Passersatzpapiere), nachgekommen ist und sich lediglich weigert, eine ausdrückliche Erklärung, freiwillig auszureisen, zu unterschreiben.
Die Abschiebung ist in den Fällen des § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen.	
	4.3.2
Nach der Hafthöchstdauer ist der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen.	Absolute zeitliche Höchstgrenze sind 18 Monate Haftdauer, § 57 Abs. 3 AuslG. Danach ist der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen. In diesen Fällen ist dem Ausländer regelmäßig eine Duldung gemäß § 55 Abs. 4 AuslG zu erteilen.
Vorangegangene Haftzeiten bleiben ausnahmsweise unberücksichtigt,	Vorangegangene Haftzeiten bleiben ausnahmsweise unberücksichtigt,
- wenn der Ausländer nach dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland wieder eingereist ist und damit einen neuen ausländerrechtlichen Sachverhalt geschaffen hat, oder	- wenn der Ausländer, nachdem er die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat, wieder eingereist ist (denn damit liegt ein neuer ausländerrechtlicher Sachverhalt vor), oder
- wenn eine Abschiebungsverfügung aufgehoben wurde und aufgrund eines neuen ausländerrechtlichen Sachverhaltes eine erneute Abschiebungsverfügung vorliegt.	- wenn nach der Aufhebung einer Abschiebungsverfügung einer erneuten Abschiebungsverfügung ein anderer ausländerrechtlicher Sachverhalt zugrunde liegt.
4.2.3. Fristberechnung	4.3.3
Der Tag der Rechtskraft der	Nach § 8 Abs. 1 FEVG wird die eine

<p>freiheitsentziehenden Entscheidung ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft.</p>	<p>Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung, mit der Rechtskraft wirksam. Dieser Tag ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft. Regelmäßig ist dies der Tag der Entscheidung, weil üblicherweise die sofortige Vollziehung angeordnet wird. In den wenigen Fällen, in denen die sofortige Vollziehung nicht angeordnet worden ist und aufgrund einer eingelegten Beschwerde die Rechtskraft erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ist der Beginn der Frist aus der Bescheinigung über die Rechtskraft zu ersehen.</p>
<p>4.2.4 „Überhaft“</p>	<p>4.3.4</p>
<p>Wird neben einer Straf- oder Untersuchungshaft oder einer sonstigen Freiheitsentziehung Abschiebungshaft angeordnet, schließt sich diese nur dann in den im Abschiebungshaftbeschluss angegebenen Umfang an, wenn dies im Hinblick auf eine im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehende oder feststehende Haft oder sonstige Freiheitsentziehung so angeordnet worden ist. Andernfalls ist nicht hinreichend bestimmbar, wann die Abschiebungshaft im Anschluss an die Freiheitsentziehung beginnt und endet. Falls eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, hemmt der Vollzug von Haft oder sonstiger Freiheitsentziehung nicht den Fristablauf von daneben angeordneter Abschiebungshaft (BGH, Beschl. V. 9.3.1995, V ZB 7/95, NJW 1995, 1898)</p>	<p>Bei einer neben Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung angeordneten Abschiebungshaft schließt sich diese nur dann in den im Abschiebungshaftbeschluss angegebenen Umfang an, wenn dies im Hinblick auf eine im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehende oder feststehende Straf-/Untersuchungshaft/sonstige Freiheitsentziehung so angeordnet worden ist. Nur dann ist hinreichend bestimmbar, wann die Abschiebungshaft im Anschluß an die Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung beginnt und endet. Falls eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, hemmt der Vollzug von Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung nicht den Fristablauf von daneben angeordneter Abschiebungshaft. (BGH, Beschl. v. 9.3.1995 in: NJW 1995, 1898) .</p>
<p>Die Ausländerbehörde muss bereits während der Haft oder sonstigen Freiheitsentziehung unverzüglich alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Abschiebung, insbesondere für die Beschaffung der Heimreisedokumente, veranlassen.</p>	<p>Die Ausländerbehörde muß bereits während der Straf-/Untersuchungshaft/sonstigen Freiheitsentziehung alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Abschiebung frühzeitig veranlassen, und zwar insbesondere für die Beschaffung der Heimreisedokumente.</p>
<p>5 Organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft</p>	<p>5. Organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft</p>

5.1 Prüfungs- und Berichtspflichten	5.1 Prüfungs- und Meldepflichten
	5.1.1
	Die Ausländerbehörde prüft zunächst eigenverantwortlich in jedem ausländerrechtlichen Verfahren, in dem ein Abschiebungshaftantrag oder ein Haftverlängerungsantrag gestellt werden soll, ob die Abschiebung auch durch andere, mildere Maßnahmen als der Abschiebungshaft gesichert werden kann. Die Bezirksregierungen können anlaßbezogen oder im Wege einer Stichprobe prüfen, ob die Ausländerbehörden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt haben.
5.1.1 Haftverlängerung über drei Monate	5.1.2
Jeder Haftverlängerungsantrag an das Amtsgericht, mit dem die Abschiebungshaft über drei Monate hinaus verlängert werden soll, ist in Durchschrift unter Beifügung der relevanten Auszüge der Ausländerakte an die Bezirksregierung weiterzuleiten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Verlängerungsantrag.	Jeder Haftverlängerungsantrag an das Amtsgericht, mit dem die Abschiebungshaft über drei Monate hinaus verlängert wird, ist in Durchschrift unter beifügung der gesamten Ausländerakte an die Bezirksregierung weiterzuleiten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Verlängerungsantrag.
	Die Bezirksregierung prüft insbesondere die Zweckmäßigkeit des Antrags und holt dazu auch ein Votum der für die Paßersatzbeschaffung für das jeweilige Herkunftsland zuständigen zentralen Ausländerbehörde ein. Ungeachtet der auch für die Zentralen Ausländerbehörden geltenden besonderen Prüfungspflicht bei Fällen, in denen der Ausländer sich bereits seit 3 Monaten in Abschiebungshaft befindet, entfällt deren Meldepflicht, wenn sie den Antrag in eigener Zuständigkeit gestellt haben oder im Wege der Amtshilfe in dem Einzelfall zuständig sind.
5.1.2 Haftverlängerungen über sechs Monate	5.1.3
Die Bezirksregierung berichtet dem Innenministerium, soweit eine Verlängerung der Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus	Die Bezirksregierungen und die Zentralen Ausländerbehörden berichten dem Innenministerium in jedem Einzelfall, in dem

beantragt wird.	eine Verlängerung der Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus beantragt wird.
In diesem Bericht ist darzulegen,	In diesem Bericht ist insbesondere darzulegen,
- ob der Inhalt der Haftanträge den Vorgaben der Ziffer 2.1 entspricht,	- ob der Inhalt der Haftanträge den Vorgaben der Ziffer 2.1 entspricht,
- warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,	- warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,
- warum ein Absehen von (Ziffer 2.2) oder eine Vermeidung (Ziffer 2.3) der Abschiebungshaft nicht möglich ist,	- warum ein Absehen von (Ziffer 2.2) oder eine Vermeidung von (Ziffer 2.3) der Abschiebungshaft nicht möglich ist,
- warum eine Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziffer 4.1) nicht in Betracht kommt,	- warum eine Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziffer 4.2.2) nicht in Betracht kommt,
- welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann,	- welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann,
ob die Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft - besonders mit Blick auf die Erfolgsaussicht der Erlangung von Passersatzpapieren - noch zweckmäßig ist.	- ob die Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft — besonders mit Blick auf die Erfolgsaussicht der Erlangung von Passersatzpapieren — noch zweckmäßig
5.1.3 Inhaftierung Minderjährige	
Die Ausländerbehörde legt dem Innenministerium auf dem Dienstweg binnen 5 Tagen mit dem Votum der Bezirksregierung in jedem Fall der Inhaftierung eines Minderjährigen den Haftantrag, den Haftbeschluss, den Haftverlängerungsantrag sowie den Nachweis über die Kontakte zum Jugendamt vor.	
Sie informiert die Bezirksregierung und das Innenministerium unverzüglich per Email oder Fax über die erfolgte Abschiebung bzw. Haftentlassung des Minderjährigen.	
5.2 Ankündigung des Abschiebungstermins	5.2 Ankündigung des Abschiebungstermins
Auf die Wochenfrist gem. § 59 Abs. 5 AufenthG kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haftzeit verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben; insbesondere bei Suizidgefahr. Die Gründe für die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.	Der Abschiebungstermin soll dem Abschiebungshäftling regelmäßig mindestens eine Woche vor dem Abschiebungstermin angekündigt werden, § 50 Abs. 5 Satz 2 AuslG. Auf diese Wochenfrist kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haftzeit verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können

	sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, insbesondere bei Suizidgefahr. Die Gründe für die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.
5.3 Betreuung während der Abschiebungshaft	5.3 Betreuung
Die Betreuung umfasst die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten. Soweit der Bedienstete der Zentralen Ausländerbehörde die von dem Abschiebungshäftling angesprochenen Fragen nicht kurzfristig beantworten kann, werden Kontakte zu den zuständigen Ausländerbehörden vermittelt.	Die Zentralen Ausländerbehörden betreuen jeden Abschiebungshaftgefangenen in den ihnen zugewiesenen Abschiebungshaftanstalten auch dann, wenn sie in dem Einzelfall nicht originär oder in Amtshilfe zuständig sind. Die Betreuung umfasst die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten. Soweit der von der Zentralen Ausländerbehörde benannte Vertreter die von dem Abschiebungshäftling angesprochenen Fragen nicht kurzfristig selbst beantworten kann, werden Kontakte zu den zuständigen örtlichen Ausländerbehörden vermittelt.
Die Ausländerbehörde darf Informationen über Abschiebungsgefangene an private Organisationen oder Einzelpersonen aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen nur mit dessen Zustimmung weitergeben.	Die Ausländerbehörde darf Informationen über den Abschiebungshäftling an private Organisationen oder Einzelpersonen aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen nur mit dessen Zustimmung weitergeben.
Auf Wunsch des Abschiebungsgefangenen ist eine Beteiligung dieser Organisationen oder Personen bei den Gesprächen in den Abschiebungshaftanstalten möglich	Auf Wunsch des Abschiebungshäftlings ist auch eine Beteiligung der Organisationen/Personen bei den Gesprächen während der Sprechstunden der Zentralen Ausländerbehörden in den Abschiebungshaftanstalten möglich.
Anfragen von privaten Flüchtlingsorganisationen oder Einzelpersonen (z. B. zum Verfahrensstand oder zum tatsächlichen Aufenthaltsort), die vom Ausländer durch Vollmacht legitimiert sind, können beantwortet werden.	Auf entsprechend legitimierte Anfragen von privaten Flüchtlingsorganisationen oder Einzelpersonen können die Ausländerbehörden dann Angaben machen beispielsweise zum Verfahrensstand oder, in welcher Abschiebungshaftanstalt sich der Ausländer befindet.
6 Vorläufige Festnahme zur Sicherung der richterlichen Vorführung (§ 62 Abs. 4 AufenthG)	
Die Sicherungshaft bedarf als Maßnahme der Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2	

<p>S. 1 GG grundsätzlich einer vorherigen richterlichen Anordnung. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, ihr Vorgehen bei Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung so zu gestalten, dass der zur Sicherung des Grundrechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) bestehende Richtervorbehalt praktisch wirksam wird.</p>	
<p>Ist eine Abschiebung planbar, liegen regelmäßig die Voraussetzungen für eine vorherige richterliche Anordnung vor. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausländer zur Festnahme ausgeschrieben wird. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft zu stellen. Da eine förmliche Haftanordnung wegen der fehlenden Anhörung des Betroffenen nicht erfolgen kann, ist der Haftantrag mit einem Antrag auf Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung gem. § 11 Abs. 1 FreihEntzG zu verbinden. Hat der Haftrichter die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung befristet und ist der Vollzug innerhalb der Frist aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes des Ausländers recht möglich, so ist eine Verlängerung oder Beantragung einer neuen Anordnung zur einstweiligen Freiheitsentziehung entbehrlich. Bleibt der Aufenthalt des Ausländers für längere Zeit verborgen, liegen die Voraussetzungen der vorläufigen behördlichen Ingewahrsamnahme vor.</p>	
<p>Für ein ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgtes Festhalten oder Ingewahrsamnahmen müssen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AufenthG kumulativ erfüllt sein.</p>	
<p>Eine vorherige richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft muss danach nicht vorher eingeholt werden, wenn das erneute Untertauchen des Ausländers droht. Typische Fallkonstellationen sind:</p>	
<p>- Der Ausländer wird zufällig aufgegriffen und es wird festgestellt, dass er sich</p>	

unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Zudem besteht der dringende Verdacht, dass der Ausländer illegal eingereist ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 50 Abs. 1 AufenthG) und wieder untertaucht.	
- Anlässlich einer zufälligen Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll oder die Vorsprache ergibt Anlass für die Beantragung von Sicherungshaft, weil das Verhalten des Ausländers den begründeten Verdacht ergibt, dass er untertauchen bzw. sich der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will (Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 AufenthG).	
- Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt. Sein bisheriges Untertauchen begründet ein Indiz für den Verdacht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Im Übrigen sind die Ausführungen in Ziff. 3.2.2.3 entsprechend zu berücksichtigen.	
Gem. § 13 Abs. 1 FEVG sowie § 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 6 FEVS oder § 11 FEVG angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.	
7 Inkrafttreten	
Diese Abschiebungshaftrichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft	
Gleichzeitig hebe ich die Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG), Runderlass des Innenministeriums vom 25.4.1996, Az. I B 5/6.1 (SMBl. 26), auf.	
Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.	